



**Seilbahnrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Bau- und Betriebsgenehmigung für den Ersatzneubau des „Großen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 487, 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 499, 499/1 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut plant den Ersatzneubau des „Großen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro und Bergwachtstation auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 487, 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 499, 499/1 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.

Der Antrag beschränkt sich auf die Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn Almbergbahn als Ersatzanlage für die bestehende Doppelsesselbahn „Großer Almberglift“ auf geringfügig veränderter Trasse mit 40 Sesseln, bei gleichzeitigem Rückbau des bestehenden Liftes. Mit umfasst sind die zugehörigen Pistenbaumaßnahmen im Berg- und Talstationsbereich zur Anbindung der neuen Seilbahnstationen an das vorhandene Pistenetz. Die neu geplante 6er-Sesselbahn „Große Almbergbahn“ soll ganzjährig (Sommer- und Winter) betrieben werden. Die Personenbeförderungskapazität beträgt künftig bis zu 1.600 Personen pro Stunde.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 des bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) ist für die Änderung der Seilbahnanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Personenbeförderungskapazität der Seilbahn über 1.000 Personen pro Stunde beträgt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung des Plans hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen umfassen neben dem Erläuterungsbericht mit Planbeilagen einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine statische Berechnung, ein Bodenschutzkonzept sowie die Satzung des Vorhabenträgers.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen mit

- Landkartenausschnitt
- Lageplan
- Längenschnitt
- Allgemeine technische Beschreibung
- Baubeschreibung
- Pläne Berg- und Talstation
- Sicherheitsanalyse Naturgefahren
- Geologisches Gutachten
- Schnee- und Windlastgutachten
- Unterlagen zu Natur und Umwelt
- Schallgutachten

werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Bauvorhaben“ veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die für das seilbahnrechtliche Verfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen **ab Montag, den 24. Juni 2024 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Dienstag, den 23. Juli 2024**, im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding, Dorfplatz 23, 94146 Hinterschmiding, Zimmer Nr. 108, Tel.: 08551-35287-16, zu den allgemeinen Dienstzeiten, Mo-Do von 8:00-16:00 Uhr und Freitag von 8:00-12:00 Uhr sowie im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Sachgebiet 40, Bauamt, Zimmer Nr. 318, Tel. 08551-57-2811, während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, den 23.08.2024** (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;
4. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
5. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin in der Regel schriftlich benachrichtigt werden;
6. die Personen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Freyung, den 14.06.2024

Heinrich Höcherl

Abteilungsleiter